



Rechte und Pflichten

Zusammenfassung der Mitgliederhinweise

Aus dem Oö. FWG 2015 und den §§ 8, 32, 43 und 47 der Dienstordnung (DO) für die öffentlichen Feuerwehren ergeben sich für die Mitglieder im Wesentlichen nachstehende Rechte und Pflichten:

Als Feuerwehrmitglied habe ich:

- das aktive und passive Wahlrecht
- das Recht auf Ersatz von Sachschäden
- das ausschließliche Recht zum Tragen der Dienst- und Einsatzbekleidung
- das ausschließliche Recht zum Tragen von Dienstabzeichen
- bei Vorliegen bestimmter Gründe das Recht auf Beurlaubung vom Dienst

Als Feuerwehrmitglied habe ich die Pflicht:

- die Interessen und das Ansehen der Feuerwehr zu wahren
- gute Kameradschaft zu allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu pflegen
- die Befehle der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen (außer die Befolgung würde gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen)
- den mir übertragenen Aufgaben entsprechend an der Tätigkeit der Feuerwehr mitzuwirken und nach den persönlichen Möglichkeiten an jedem Dienst teilzunehmen
- mich bei jeder Alarmierung zu einem Feuerwehreinsatz unverzüglich zur Dienstleistung einzufinden (sofern dies nicht aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen unmöglich ist)
- im Einsatz die vorgeschriebene Einsatzbekleidung zu tragen, sämtliche Fahrzeuge, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände ebenso wie die Dienstbekleidung und die sonstige persönliche Ausrüstung sorgfältig, den Nutzungs- und Ausbildungsregeln entsprechend und ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu verwenden
- die für eine erfolgreiche Tätigkeit notwendige Ausbildung zu absolvieren
- Umstände, die meine gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst, insbesondere den konkreten Einsatzdienst - wenn auch nur kurzfristig - in Frage stellen, zeitgerecht den Dienst- bzw. dem unmittelbaren Einsatzvorgesetzten bekanntzugeben bzw. auf fehlende sonstige Leistungsvoraussetzungen unverzüglich hinzuweisen
- die maßgeblichen Dienstbekleidungs- und Unfallverhütungsvorschriften beachten
- Verletzungen ebenso wie im Zuge von Einsätzen an fremden Rechtsgütern verursachte Schäden ohne Verzug den Dienstvorgesetzten zu melden und letztere in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren
- die Einsatzstelle nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung zu verlassen
- bei Einsätzen und Übungen ausschließlich zu Dokumentations- bzw. Ausbildungszwecken zu fotografieren oder zu filmen
- über alle im Dienst (insb. im Einsatzdienst) gewonnenen Informationen (etwa über Beteiligte, Örtlichkeiten, Vorkommnisse insb. Hergangsursachen und Verantwortlichkeiten) ausschließlich den jeweiligen Vorgesetzten bzw. den dafür zuständigen Organen der Justiz bzw. der Exekutive Auskunft zu erteilen
- die Amtsverschwiegenheit zu wahren, wenn ich als Hilfsorgan der Behörde tätig bin
- Datenschutz und Urheberrechte in allen Bereichen der Dienstverrichtung sicherzustellen
- Veröffentlichungen in Medien, egal welcher Art, nur mit Zustimmung der Einsatzleitung bzw. des Kommandanten durchzuführen (außer bei Beauftragung)
- bei der Beteiligung an bzw. in sozialen Netzwerken auf die Wahrung der Dienstpflichten besonders zu achten
- die Uniformierung den Vorschriften entsprechend zu verwenden, Abzeichen und Auszeichnungen den einschlägigen Dienstanweisungen entsprechend zu tragen und
- beim Auftreten in geschlossener Formation besondere Ordnung zu halten